

WSTW 9312

Ausgabe: 01.10.2026

Ersatz für Ausgabe 01.01.2025

ALLGEMEINE EINKAUFSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR LEISTUNGEN

Fortsetzung
WSTW 9312 Seiten 2 bis 12

**WIENER STADTWERKE GmbH
RE - Recht und Vergabeangelegenheiten**

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbestimmungen der WIENER STADTWERKE gelten ausschließlich für entgeltliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die vom Auftraggeber (AG) bei einem Auftragnehmer (AN) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich andere Allgemeine Einkaufs-/Vertragsbestimmungen des WIENER STADTWERKE Konzerns zugrunde gelegt sind.

1.2. Angebot, Zuschlag und Vertragsabschluss

1.2.1 Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt.

1.2.2 Sofern der AG eine Angebotsfrist festgelegt hat, beginnt die Zuschlagsfrist mit dem Ablauf der Angebotsfrist und umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist. Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Zuschlagsfrist 5 Monate. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

1.2.3 Werden vom AG keine Zuschlagskriterien angegeben, ist das maßgebliche Kriterium für den Zuschlag der niedrigste Preis (Billigstbieterprinzip).

1.2.4 Liegt ein verbindliches Angebot vor, kommt das Vertragsverhältnis während der Zuschlagsfrist zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält.

1.2.5 Bei einer Bestellung des AG ohne dass ein verbindliches Angebot vorliegt, ist binnen 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) eine Auftragsbestätigung an die/den in der Bestellung angegebene/n Mitarbeiter/in des AG zu senden, wobei die Bestellung vollinhaltlich und eindeutig anzunehmen ist. Diesfalls kommt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Auftragsbestätigung beim AG zustande. Sollte innerhalb dieser Frist beim AG keine Auftragsbestätigung einlangen, so kommt kein Vertrag zustande. Erfolgt dennoch eine Lieferung und/oder Leistungserbringung innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, gelten bei Annahme der Lieferung und/oder der Leistung durch den AG ausschließlich die in der ursprünglichen Bestellung des AG festgelegten Preise und Bedingungen als vereinbart. Enthält die Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist eine schriftliche Gegenbestätigung des AG erforderlich, damit diese verbindlich werden. Das Stillschweigen des AG und/oder die Annahme der Leistung gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

1.3. Vertragsgrundlagen

1.3.1 Für die Anwendung und Auslegung der Vertragsbestimmungen gelten in dieser Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist (z.B. Zuschlagserteilung oder Bestellschein);
2. der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss von allfälligen Verhandlungen und/oder technischen Abklärungen;
3. allfällige besondere Vertragsbestimmungen, die diese allgemeinen Einkaufsbestimmungen ergänzen oder abändern;
4. diese allgemeinen Einkaufsbestimmungen der Wiener Stadtwerke;
5. die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis (bei Vorliegen von Langtext- und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig);
6. das (letztgültige) Angebot des AN;
7. der Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke;
8. die gesetzlichen Regelungen, insbesondere jene für Unternehmensgeschäfte.

1.3.2 Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung. Die vereinbarten Vertragsbestandteile gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder-, Regie- und/oder Zusatzleistungen.

1.3.3 Allfällige Geschäftsbedingungen, Vertragsformblätter oder Ähnliches (AGB's, Lieferbedingungen udgl) des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt, dies auch dann, wenn sie sich auf den Geschäftspapieren (und dergleichen) des AN befinden und diesen nicht neuerlich ausdrücklich widersprochen wurde. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat führt daher nicht dazu, dass diese zu Vertragsgrundlagen werden, sofern der AG der Erhebung zur Vertragsgrundlage nicht explizit zugestimmt hat.

1.4. Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern in der Bestellung nicht anderes festgelegt ist. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

1.5. Rücktritt vom Vertrag

1.5.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- wenn der andere Vertragspartner
 - Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widerspreche Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

1.5.2 Der AG ist zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Fällen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) insbesondere berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären, wenn

- bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen geltende arbeits-, sozial-, umwelt- oder kollektivvertragsrechtlichen oder sonstige in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verstoßen hat;
- der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zu den vereinbarten Terminen (Anfang-, Zwischen- oder Endtermine, unabhängig davon, ob diese pönalisiert sind) beginnt, fortsetzt bzw. beendet oder während der Durchführung unterbricht (sofern der Behinderungsgrund nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen beginnt oder fortsetzt;
- der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung einen Ausschlussgrund gemäß BVerG verwirklicht hat;
- der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich zu ändern ist und es sohin nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens zu kommen hat;
- unions- oder nationale Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;
- der AN gegen die Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex des Wiener Stadtwerke Konzerns verstößt;
- im Falle einer Arbeitsgemeinschaft ein oder mehrere Gesellschafter (ARGE-Partner) aus der ARGE ausscheidet/ausscheiden (siehe dazu auch Punkt 2.7)
- auf Grund von Änderungen im Unternehmen des AN trotz angemessener Nachfristsetzung durch den AG die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist.

1.5.3 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vervollendung der Leistung oder die Beschaffung der Leistung im Wege der Ersatzvornahme entstehen, dem AG zu ersetzen und dem AG gegenüber für etwaige darüber hinaus entstehende Schäden Schadenersatz zu leisten.

1.5.4 Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

1.5.5 Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

- Der AG kann noch nicht übernommene, aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese im Falle der erfolgten Übernahme entsprechend abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN abzurechnen, die Bestimmungen gemäß Punkt 10 (Zahlung) bleiben aufrecht.
- Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.
- Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Für den Fall, dass die Ausführung von Leistungen unterbleibt oder gemindert wird, wird ein etwaiger Anspruch auf Nachteilsabgeltung oder sonstige Ersatzansprüche (sei dies gestützt auf § 1168 ABGB, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtliche Ebene) mit 12% der entfallenen Auftragssumme (zivilrechtlicher Preis) des Hauptangebots gedeckelt.

2. Allgemeine Pflichten des AN

2.1 Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen und dgl. sind vom AN als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

2.2 Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken durch den AN ist nicht gestattet.

2.3 Vom AG beigestellte Unterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe, Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AG nicht anderweitig als zur Vertragserfüllung verwendet werden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG. Sie sind dem AG mit den Angeboten auf Aufforderung des AG, oder nach erfolgter Leistungserbringung ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Jede Verwertung für Zwecke Dritter oder zum eigenen Vorteil ist verboten.

2.4 Der AN hat unmittelbar nach Erhalt der Bestellung die UID-Nummer und eine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) bekannt zu geben.

2.5 Auf allen Schriftstücken wie Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen und dgl. sind die für den AG relevanten Daten (z.B. AG, AN, Bestellnummer, Leistung, Erfüllungsort) anzugeben.

2.6 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Vertragssprache deutsch. Der AN hat dem AG deutschsprachige Ansprechpartner bekannt zu geben.

2.7 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gilt: Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter (ARGE-Partner) aus der ARGE bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem Vertragspartner sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehenden Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß Punkt 1.5 bleibt davon unbeschadet.

2.8 Der AG ist berechtigt, Schlüsselpersonen unter Angabe von Gründen abzulehnen. Diese sind vom AN durch geeignete Schlüsselpersonen zu ersetzen.

2.9. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen sämtliche Informationen, Daten, Kennzahlen, Erklärungen, Nachweise und sonstigen Unterlagen bereitzustellen, die zur Erfüllung gesetzlicher, unionsrechtlicher, behördlicher oder sonstiger regulatorischer Verpflichtungen des AG erforderlich sind. Dies kann insbesondere Produkt- und Materialdaten, Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG), Nachhaltigkeits- und Klimaschutzkennzahlen sowie sonstige Informationen umfassen, die der AG zur Erfüllung von Berichts-, Nachweis-, Offenlegungs- oder Dokumentationspflichten benötigt, insbesondere gemäß den jeweils geltenden unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, insbesondere der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) und deren Änderungsrichtlinien, den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) sowie den entsprechenden österreichischen Umsetzungsbestimmungen, jeweils in der geltenden Fassung.

3. Leistung

3.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die zum Zeitpunkt des Zuschlags geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auf Wunsch des AG ist die Leistungserbringung an die jeweiligen aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

3.2 Lieferungen haben prompt zu erfolgen, wenn keine Lieferfrist vereinbart ist.

3.3 Als Erfüllungsort gilt die in der Bestellung genannte Lieferanschrift bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.

3.4 Der AN hat den AG rechtzeitig zu verständigen, wenn der AN die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann. Eine solche Verständigung entbindet den AN nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.

3.5 Der AN hat sicherzustellen, dass er für sämtliche von ihm in Verkehr gesetzten Verpackungen seinen Verpflichtungen nach der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014 idgF), dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF), sowie der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) nachkommt. Der AN hat dem AG auf Verlangen die ordnungsgemäße Teilnahme an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen nachzuweisen und auf dem Lieferschein die nicht über ein Sammel- und Verwertungssystem lizenzierten Verpackungen nach Packstoffen und Menge auszuweisen. Kosten für die Entsorgung ordnungsgemäß lizenzierter Verpackungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei Verletzung der verpackungsrechtlichen Pflichten – insbesondere bei fehlender oder

unzureichender Systemteilnahme oder falschen Angaben – trägt der AN sämtliche Kosten, die dem AG daraus entstehen, und hat den AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

3.6 Bedient sich der AN für die Vertragserfüllung Dritter, sind etwaige Verfehlungen dieser Subunternehmer (oder ihrer Subunternehmer usw), Lieferanten (oder deren Lieferanten usw) und / oder Material- bzw Warenproduzenten dem AN wie eigene Verfehlungen zuzurechnen. Der AN haftet daher für derartige Verfehlungen der genannten Dritten nach § 1313a ABGB.

3.7 Der AN räumt dem AG an im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbrachten geistigen Leistungen (Werken) das ausschließliche, ganz oder teilweise übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht – somit alle Verwertungsarten im Sinne der Bestimmungen der §§ 14 bis 18a des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung – ein. Zudem ist der AG berechtigt, die erbrachten Leistungen oder Teile derselben, insbesondere Werke und die damit zusammenhängenden Ergebnisse, zu bearbeiten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bearbeiten zu lassen sowie diese geänderten oder bearbeiteten Fassungen im Sinne der §§ 14 bis 18a Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten.

3.8 An geistigen Leistungen (Werken), die nicht im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbracht werden, räumt der AN dem AG sowie allen mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen die örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsbevolligung sowie das Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten, ein. Weiters haben der AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsbevolligungen daran einzuräumen. Auch sind der AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen berechtigt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk im gleichen Umfang zu nutzen wie den vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand.

3.9 Der AG ist berechtigt, sämtliche Werke sowie sonstige Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden. Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.

3.10 Der AN garantiert, dass durch seine Leistungserbringung nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen diesbezüglich schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.

3.11 Der AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern dies notwendig ist, um das Leistungsziel zu erreichen und diese Änderung dem AN zumutbar ist. Im Falle zusätzlicher und/oder geänderter – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen ist dies jedenfalls dann zumutbar, wenn der Umfang dieser Leistungen 50 % der Auftragssumme des Hauptangebots nicht überschreitet. Bei vom AG verlangten reinen Terminverschiebungen hat die Beurteilung der Zumutbarkeit jedoch unabhängig von der 50 % Grenze zu erfolgen.

3.12 Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

3.13 Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

3.14 Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts binnen 30 Kalendertagen ab Erkennbarkeit der Leistungsänderung dem Grunde nach und der Höhe nach nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der ordnungsgemäßen Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und Bauzeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt. Sofern der AN innerhalb der genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass die Frist für die Anmeldung der Höhe nach im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist, hat der AG dem AN jedoch eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

3.15 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Ein sich aus einer Störung der Leistungserbringung ergebender Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ist dem Grunde und der Höhe nach jedenfalls, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen 30 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für

den AN schriftlich anzumelden. Der AG hat dem AN eine angemessene Fristverlängerung zur Anmeldung der Höhe nach zu gewähren, sofern der AN innerhalb der ursprünglichen Frist (30 Kalendertage) nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass diese im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist. Erkennt einer der beiden Vertragspartner, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen.

3.16 Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der AN hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/oder der Leistungsfrist schriftlich oder per E-Mail fristgerecht angemeldet.
2. Der AN hat eine Mehrkostenforderung (Zusatzangebot) in prüffähiger Form schriftlich oder per E-Mail vorgelegt. Dabei ist zu beachten:
 - a. Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung daraus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.
 - b. Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.
 - c. Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen.

3.17 Für den Fall, dass der AG keine oder nicht sämtliche Leistungen abruf, oder aber nach dem getätigten Abruf Leistungen entfallen oder gemindert werden, hat der AN Anspruch auf Nachteilsabgeltung nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes und gilt diesbezügliches dispositives Recht als verdrängt: Erwächst dem AN, im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme des Hauptangebots um mehr als 15 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 12 % des (über die 15 % Toleranz hinausgehenden) Unterschreitungsbetrags, der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, gedeckelt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Unterschreitungen der Auftragssumme des Hauptangebots von bis zu 15 % führen zu keinen Ersatzansprüchen des AN. Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden, jedenfalls aber nur im Rahmen der oben definierten Grenzen und Deckelungen. Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.

3.18 Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gemäß § 189a UGB handelt. Selbst bei bloß teilweiser Weitergabe der Leistung durch den AN hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass sein Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt. Die Weitergabe wesentlicher Leistungsteile (> 10 % des Gesamtpreises exkl USt) ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung unter gleichzeitiger Vorlage der Eignungsnachweise vorzulegen, gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer. Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die gemäß Punkt 1.5 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

3.19 Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Dem AG steht es frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen. Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der Auftragssumme des Hauptangebots insgesamt begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für Vertragsstrafen nach Punkt 11.3. Derartige Vertragsstrafen sind daher bei der Ermittlung, ob die Deckelung der Vertragsstrafe erreicht wird, nicht zu berücksichtigen.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern in höherrangigen Vertragsbestimmungen nicht explizit Gegenteiliges geregelt ist.

4.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen geliefert DPU gemäß INCOTERMS 2020 in der jeweils gültigen Fassung für Lieferungen aus dem EU-Raum ("Geliefert benannter Ort entladen") bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2020 in der jeweils gültigen Fassung für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum ("Geliefert verzollt"), wobei auch hier die Entladung auf Kosten und Risiko/Gefahr des AN erfolgt.

4.3 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

5. Übernahme

5.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht.

5.2 Der AG ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Rücksendung der beanstandeten Lieferungen erfolgt unfrei und auf Gefahr des AN.

5.3 Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt.

5.4 Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf den AG über.

6. Gewährleistung

6.1 Sofern in den besonderen Vertragsbestimmungen oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, drei Jahre ab Übernahme, wenn es bewegliche Sachen betrifft, zwei Jahre ab Übernahme.

6.2 Treten Mängel innerhalb der – allfällig vertraglich verlängerten – Gewährleistungs- oder einer allfälligen Garantiefrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

6.3 Der AG kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgeltes (Preisminderung) oder die Auflösung des Vertrages fordern. Zunächst kann der AG nur die Verbesserung, den Austausch der Sache oder eine Preisminderung verlangen. Die darüber hinausgehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

6.4 Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.

7. Schadenersatz

Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem doppelten Gesamtpreis (exkl. USt.) begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls im Ausmaß bestehender oder vereinbarter Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die Beweislast lediglich für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft.

8. Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von Punkt 3 bleiben unberührt.

9. Rechnungslegung

9.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift für den Rechnungseingang zu senden und haben insbesondere dem § 11 UStG zu entsprechen. Darüber hinaus müssen

auf der Rechnung die für den AG relevanten Daten (insbesondere AG, AN, Bestellnummer; ggf. Leistung, Erfüllungsort) enthalten sein.

9.2 Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind den Rechnungen beizulegen.

9.3 Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

9.4 Sofern der Vertragsabschluss durch das Übersenden eines Bestellscheins bzw durch Zuschlag zustande kam, gelten Rechnungen, auf denen keine Bestellscheinnummer angeführt sind, als mangelhaft und lösen keine Fälligkeit aus.

10. Zahlung

10.1. Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt. Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das Recht des AG zur Aufrechnung bleibt unberührt.

Sofern im Vertrag keine andere Frist ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Übernahme der Leistung und Eingang der Rechnung nach 30 Kalendertagen netto, frühestens jedoch zu dem ersten auf diese Frist folgenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so tritt die Fälligkeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein.

10.2. Eine allenfalls vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der den vertraglichen Vorgaben entsprechenden Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich sinngemäß bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Im Falle einer Aufrechnung durch den AG innerhalb der Skontofrist, auch mit einer bestrittenen Forderung, ist der AG gleichermaßen berechtigt, ein vereinbartes Skonto zu berücksichtigen. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln. Bei Teilzahlung einer Rechnung (auch im Wege der Aufrechnung) innerhalb der Skontofrist gebührt dem AG das Skonto für den bezahlten Teil.

10.3. Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächst folgenden Werktages zu laufen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Datenschutz und Geheimhaltung

11.1.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln sowie seine Mitarbeiter und sonstige zulässige Informationsempfänger zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

11.1.2 Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten.

11.1.3 Der Vertragspartner wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

11.1.4 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

1. Der AN verpflichtet er sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für den AG lesbaren Format zurückzugeben.
2. Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.

3. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen setzt der AN weitere Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger Zustimmung des AG ein. Der AN informiert den AG in jedem Fall über die von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.
4. Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.
5. Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.
6. Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

11.1.5 Sofern der AG dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz – NISG) unterliegt, sind die einschlägigen Bestimmungen dazu vollinhaltlich im Zuge der Auftragsabwicklung zu berücksichtigen.

11.1.6 Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten, einschließlich seiner Leistungs- und Abrechnungsdaten, sowie aller erforderlichen Daten für ein konzernübergreifendes Geschäftspartner*innenmanagement, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke, sowie für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE GmbH und an die konzernmäßig verbundenen Unternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WienIT GmbH, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, WIENER STADTWERKE Kundenservice GmbH, WIENER LOKALBAHNEN GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Verkehrsdienste GmbH, WLW Krankentransport GmbH, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, Wiener Energiespeicher GmbH, Wiener Wasserstoff GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH, HC immOH! Infrastruktur Services GmbH, B&F WIEN – Bestattung und Friedhöfe GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, ImWind Beteiligungs GmbH und WIPARK Garagen GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu.

11.1.7 Sollte es zu einer Weiterverrechnung an Dritte (z.B. Kunden) durch den AG kommen, stimmt der AN der Weitergabe seiner Abrechnungsdaten zu. Entsprechendes gilt auch in Schadensfällen gegenüber Gerichten, Versicherungen oder Geschädigten sowie bei Einreichungen von Förderungen.

11.1.8 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG verpflichtet ist, Anträge gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) idgF abzuwickeln. Der AG hat daher nach entsprechender Prüfung und Abwägung gesetzlich Berechtigten allenfalls Auskunft und/oder Einsicht in weitere Vertrags- und/oder Projektunterlagen zu gewähren und muss gegebenenfalls proaktiv Veröffentlichungspflichten nachkommen. Projektrelevante Informationen können gegenüber gesetzlich Auskunftsberechtigten nicht grundlos verweigert werden. Soweit erforderlich wird der AN den AG hierbei unverzüglich und unentgeltlich unterstützen sowie bei Bedarf spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen auf Aufforderung durch den AG eine geschützte Schwärzung des betreffenden Dokuments zur Verfügung stellen.

11.2. Cybersicherheitsanforderungen (NIS-2 Klausel)

Sofern der AG den Bestimmungen des Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026) idgF unterliegt, finden die nachstehenden Begriffsdefinitionen und Regelungen ergänzend Anwendung:

11.2.1 *IKT-Dienst*: Ist ein Dienst, der vollständig oder überwiegend aus der Übertragung, Speicherung, Abfrage oder Verarbeitung von Informationen mittels Netz- und Informationssysteme besteht.

11.2.2 *IKT-Produkt*: Bezeichnet ein Element oder eine Gruppe von Elementen eines Netz- oder Informationssystems. Dies umfasst neben klassischen IT-Systemen ausdrücklich auch alle hardware- und softwarebasierten Komponenten der Betriebstechnologie (OT/Operational Technology), wie z. B. Steuerungs-, Automatisierungs-, Schutz- und Fernwirktechnik sowie Mess- und Zählsysteme.

11.2.3 *IKT-Prozess*: Umfasst jegliche Tätigkeiten, mit denen ein IKT-Produkt oder -Dienst konzipiert, entwickelt, bereitgestellt oder gepflegt werden soll.

11.2.4 Stellt der AN dem AG ein IKT-Produkt, -Dienst oder Prozess zur Verfügung, so hat der AN im Einklang mit der EU-Durchführungsverordnung 2024/2690 technische und organisatorische Maßnahmen (Cybersicherheitsverfahren) entsprechend dem Stand der Technik zu ergreifen. Kann der AN einzelne Maßnahmen

nicht ergreifen, so hat er dies dem AG vor Abschluss des Vertrages samt Angabe von mitigierenden Maßnahmen bekanntzugeben.

11.2.5 Der AN hat die Sicherheit seiner Entwicklungsprozesse nachweislich sicherzustellen und die Sensibilisierung, Qualifikation und Ausbildung seiner Mitarbeitenden anhand von einschlägigen Zertifikaten und die Zuverlässigkeit mittels Zuverlässigkeitsprüfungen nachzuweisen. Der AN hat dem AG eine Liste der IKT-Produkte, -Dienste und Prozesse, die Kontaktstelle, eine Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software je IKT-Produkt, -Dienst oder Prozess sowie die umgesetzten Maßnahmen sowie Methoden zur Validierung der Maßnahmen zu nennen. Der AN sichert dem AG zu, dass seine IKT-Dienste und -Produkte den allfälligen vom AG mitgeteilten Sicherheitsanforderungen genügen. Er hat Sicherheitsaktualisierungen während der gesamten Lebensdauer seiner IKT-Produkte und -Dienste bereitzustellen.

11.2.6 Der AN hat jegliche Schwachstellen in den IKT-Produkten und -Diensten sowie Sicherheitsvorfälle einschließlich des Verdachts eines solchen unverzüglich an die vom AG dafür benannte Stelle zu melden und ohne unnötigen Verzug geeignete mitigierende Maßnahmen zu ergreifen bzw. bereitzustellen. Der AN stellt sicher, dass die gegenständlichen Verpflichtungen durch den AN auch an etwaige Lieferanten, Vorlieferanten oder Subunternehmen überbunden werden.

11.2.7 Im Falle einer Vertragskündigung hat der AN sämtliche Daten und Unterlagen, die dem AG zuzuordnen sind, zu übergeben. Nach der Übergabe sind die Daten und Unterlagen unverzüglich sicher zu löschen bzw. zu vernichten. Jegliche Bereitstellung, Bekanntgabe bzw. Übermittlung von Daten und Unterlagen hat dabei über den vom AG spezifizierten Weg zu erfolgen. Der AN ermöglicht dem AG die Durchführung von Prüfungen und übermittelt zum Nachweis der Einhaltung der gegenständlichen Sicherheitsanforderungen Prüfberichte.

11.3. Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

11.3.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.

11.3.2 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden

- a) Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;
- b) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug, Untreue, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuches wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;
- c) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);

an welcher der AN, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von

- 1. 15 % im Falle des Punktes a);
- 2. Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des AN begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des AN oder sonstige für den AN tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000,

der Auftragssumme des Hauptangebots zu bezahlen. Bei einer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist die Auftragssumme aller aufgrund der Rahmenvereinbarung abgerufenen bzw. vergebenen Aufträge heranzuziehen. Bei Erfüllung von Punkt a) und Punkt b) und/oder Punkt c), wird sowohl die Vertragsstrafe nach Punkt a) als auch nach Punkt b) bzw. Punkt c) fällig.

11.3.3 Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN haftet für jeden derartigen darüberhinausgehenden Schaden, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diesen Schaden weder verschuldet noch sonst zu vertreten hat.

11.3.4 Wird einer der Tatbestände des Punktes 11.3.2 erfüllt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 1.5 berechtigt.

11.3.5 Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und zum Ersatz des weiteren Schadens gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits aus welchen Gründen immer beendet worden oder bereits erfüllt ist. Das Recht des AG, vom Vertrag infolge der wettbewerbswidrigen Abrede oder Handlung zurückzutreten, so insbesondere gemäß 1.5, bleibt durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe und eines allfälligen weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe und ein etwaiger Schadenersatz sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung des AG zur Zahlung fällig.

11.3.6 Eine Vertragsstrafe nach Punkt 11.3.2 entfällt, soweit einer der Tatbestände des Punktes 11.3.2 durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmens durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AN bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer, sonstige vertretungsbefugte Organe des AN oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Erfüllung der in Punkt 11.3.2. aufgezählten Tatbestände beteiligt sind.

11.3.7 Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.

11.3.8 Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf Erfüllung eines Tatbestandes des Punktes 11.3.2 begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und, sofern eine solche Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und – soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.

11.3.9 Zusätzlich zu den bestehenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hat der AN bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter sowie dessen Compliance-Officer über gesonderte Einladung durch den AG an einem Compliance-Gespräch teilzunehmen. Gegenstand dieses Gesprächs sind insbesondere ein wechselseitiger Austausch über die bisherige Zusammenarbeit, das Aufzeigen allfälliger compliance-relevanter Themenstellungen, die Evaluierung allfälliger Compliance-Maßnahmen sowie eine Abstimmung im Hinblick auf die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen. Ziel des Compliance-Gesprächs ist es somit, auf Basis eines partnerschaftlichen Ansatzes, potenzielle Risiken aufzuzeigen, Erfahrungsberichte auszutauschen und mögliche (weitergehende) Maßnahmen zur Verhinderung von compliance-kritischen Vorkommnissen zu definieren; dies auch im Hinblick auf eingesetzte Subunternehmer. Im Rahmen des Gesprächs trifft den AN eine generelle Mitteilungs- und Auskunftspflicht sowie eine Auskunftspflicht im Hinblick auf vom AG gestellte Fragen. Im Zuge dieses Gesprächs gemeinsam ausgearbeitete oder vom AG vorgegebene Maßnahmen sind in Folge vom AN umzusetzen. Anzahl und Intervall dieser möglichen Compliance-Gespräche sind nicht verbindlich festgelegt, vielmehr wird zu diesen durch den AG jeweils gesondert eingeladen. Ein gesonderter Vergütungsanspruch des AN für die Teilnahme an den Compliance-Gesprächen sowie für die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen (sofern sich diese in einem vertretbaren Ausmaß befinden) besteht nicht, sondern ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

11.4. Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen. Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.

11.5. Vertragsanfechtung

Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den geschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

11.6. Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt

Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke Gruppe, insbesondere auf die in Punkt 11.1.6 angeführten Konzernunternehmen, ohne vorherige Zustimmung des AN zu übertragen. Andere mit dem AG konzernmäßig verbundene Unternehmen sind ebenfalls berechtigt, auf Auftraggeberseite dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des AN beizutreten. Der AG wird dem AN über eine allfällige Vertragsübernahme bzw. einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

11.7. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbestimmungen der Wiener Stadtwerke berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

11.8. Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.